

Die Umsatzsteuer – ist zu verstehen!

Teil 1: Umsatzsteuer, Vorsteuer und Abgaberhythmus | Dr. Marie Sichtermann

Für welche KinesiologInnen ist es wichtig, diesen Artikel zu lesen?

- Für diejenigen, die gerade oder demnächst die Jahreseinnahme von 22.000 Euro mit ihrer selbständigen Praxis überschreiten.
- Für alle, die mit mehreren Unternehmen selbständig sind.
- Und natürlich für alle, die einfach mehr wissen und etwas dazulernen wollen!

Ich will voranschicken, dass die berühmte Ziffer 17.500 Euro der Vergangenheit angehört und mit Beginn des Jahres 2020 durch 22.000 Euro ersetzt worden ist – endlich!

Grundsatz und Begriffe

Als KinesiologIn haben Sie es mit zwei Steuerarten zu tun: Der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die Umsatzsteuer ist eine Betriebssteuer. Diese Steuerarten sind getrennt zu sehen und auseinanderzuhalten. Hier und heute geht es um die Umsatzsteuer (USt.). Das gesamte USt-System ist sehr komplex – aber die Grundsätze, die Sie brauchen, sind durchschaubar.

Als „Umsatz“ bezeichnet man die Einnahmen eines Unternehmens vor Abzug der Kosten. Zuerst das UStG:

„§1: Die Umsatzsteuer wird auf alle Lieferungen von Waren und Leistungen erhoben, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“

Es muss also eine Ware oder Leistung ausgetauscht werden und es muss mindestens ein Unternehmen beteiligt sein – dieses Unternehmen ist Ihre Praxis, Ihr Studio, Ihre ReferentInnentätigkeit...

Mehrwertsteuer und **Umsatzsteuer** sind dasselbe. Auf Belegen steht oft MwSt. aber das ist nur eine Tradition. Ich spreche hier im Folgenden von USt.

Bevor wir zu den Ausnahmen kommen, erkläre ich Ihnen die Regel:

Sie betreiben ein „Unternehmen“, wenn Sie über den privaten Rahmen hinaus nachhaltig tätig werden, auch wenn Sie nur nebenberuflich Kurse oder Behandlungen geben. Das sind Ihre Leistungen. Wenn Sie als Privatperson nur gelegentlich eine Leistung

gegen Geld erbringen – Sie gewähren jemandem eine Übernachtung und nehmen einen kleinen Betrag dafür oder Sie verkaufen ein altes Fahrrad – ist kein Unternehmen beteiligt und eine USt-Pflicht tritt nicht ein. Die USt-Pflicht trifft Gewerbetreibende und FreiberuflerInnen gleichermaßen. Es ist daher unerheblich, ob Sie Ihre Tätigkeit als Gewerbe oder als Freien Beruf angemeldet haben.

Wenn Sie eine Dienstleistung verkaufen, zum Beispiel eine Gruppenstunde Braingym, sind Sie in der Regel verpflichtet, 19 Prozent der Einnahmen als Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Daher werden Sie diesen Betrag am besten zuvor auf den Nettopreis aufschlagen. Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind, das aber gar nicht mitkriegen – dazu unten – und Ihre Preise nicht erhöht haben, müssen Sie die 19 Prozent USt. dennoch ans Finanzamt abführen. Das tut weh. Darum ist es immer wieder gut, sich mit den Grundsätzen der USt. zu beschäftigen. So schwer ist es auch gar nicht.

Vorsteuer

Wer umsatzsteuerpflichtig ist, hat einen Vorteil: den **Vorsteuerabzug**. Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die Sie als UnternehmerIn an andere Unternehmen zahlen, wenn Sie für Ihren Betrieb einkaufen: Sie fahren zum Beispiel zu Ikea und langen mal richtig zu bei Kerzen, Bilderrahmen und Hockern. Die USt., die Sie laut Rechnung zahlen müssen, heißt nun Vorsteuer und Sie können sie von der USt. abziehen, die Sie eingenommen haben. Was übrig bleibt, ist Ihre **Zahllast** beim Finanzamt.

Wenn Sie sich eine komplett neue Einrichtung für Ihre Praxis kaufen und auf einen Schlag 1.500 Euro USt. bezahlen, kann das mehr sein, als Sie in diesem Quartal an USt. eingenommen haben. Nun kriegen Sie zu Ihrer Freude vom Finanzamt die Differenz erstattet. Eine solche Vorsteuerückzahlung zu Ihren Gunsten ist aber selten, weil der Einkauf von KinesiologInnen eher gering ist.

Der Effekt der USt.

Die USt. verteuert Ihre Leistungen für die Kundschaft und macht Ihnen viel Arbeit, denn Sie müssen die eingenommene USt.



EVFK - Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Dreieichstraße 23
63263 Neu-Isenburg
Telefon: +49 (0) 6102 / 722474
www.kinesiologie-verband.de

herausrechnen, mit der Vorsteuer verrechnen und an das Finanzamt mittels einer „Umsatzsteuervoranmeldung“ weiterleiten. Zu Beginn des nächsten Jahres fassen Sie die Voranmeldungen in einer Umsatzsteuererklärung zusammen. Die elektronische Übermittlung, die nun Pflicht ist, trägt nicht immer zur Vereinfachung bei. Darüber erfahren Sie alles auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung und unter www.elster.de.

Abgaberhythmus

Im Jahr der Gründung und im Folgejahr müssen Sie monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, wenn Sie nicht befreit sind. Das ändert sich erst ab 2021 – dann nur noch vierteljährlich. Das wird eine große Arbeitersparnis sein. Diese Neuregelung ist befristet bis 2026.

Ab dem dritten Jahr entscheidet die Höhe Ihrer Zahllast über die Abgabepflicht.

Betrug die Zahllast im Vorjahr unter 1.000 Euro, machen Sie nur zu Beginn des nächsten Jahres eine Umsatzsteuererklärung.

Bei einer Zahllast zwischen 1.000 und 7.500 Euro geben Sie die Voranmeldungen vierteljährlich ab.

Beträgt die Zahllast im Vorjahr mehr als 7.500 Euro, müssen Sie monatliche Voranmeldungen machen.

Das Finanzamt teilt Ihnen schriftlich mit, wann Sie welche Anmeldung abgeben müssen.

Was das alles für Ihre Rechnungen, Teilnahmebescheinigungen und Quittungen bedeutet, erfahren Sie in Teil 2 des Artikels in der Mai-Ausgabe der CO.med. ■